



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung vom 1. Januar 2018

Synopse z.H. Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 56 lit. a) und 121 Gemeindegesetz vom 16.02.1992, beschliesst: 1.4 Dienstverhältnis § 4 ¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich. ² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt. ³ Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet. 1.5 Gemeindepersonal § 5 ¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten. ² Beamte und Beamtinnen sind in § 40 der Gemeindeordnung aufgeführt. ³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen, davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt: a) Reinigungshilfen b) Personen mit Teilzeitpensum unter 20% 1.6 Unterstellung § 6 ¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilung direkt den jeweiligen Vorgesetzten. ² Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.	Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a) und 121 Gemeindegesetz vom 16.02.1992, beschliesst: 1.4 Dienstverhältnis § 4 ¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich. ² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt angestellt. ³ Aushilfsweise Aushilfen (Teilpensum unter 30 %) und , befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet. 1.5 Gemeindepersonal § 5 ¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten. ² Beamte und Beamtinnen sind in § 40 der Gemeindeordnung aufgeführt. ³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen, davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt: a) Reinigungshilfen b) Personen mit Teilzeitpensum unter 20% 1.6 Unterstellung § 6 ¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilung direkt den jeweiligen Vorgesetzten. Die hierarchische Gliederung ist (gem. Gemeindeordnung Anhang II) im Organigramm der Einwohnergemeinde geregelt. ² Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.
--	---

³ Dem Gemeindeverwalter/der Gemeindeverwalterin obliegt die administrative Verantwortung über das Gemeindepersonal.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

Wählbarkeit

§ 9 Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse (Wählbarkeitsvoraussetzungen) erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.

2.2 Wahlerfordernisse

§ 10 Die Wahlvoraussetzungen für die durch die Gemeinde zu besetzenden Stellen werden durch den Gemeinderat in den Stellenbeschreibungen definiert.

~~³ **aufgehoben** Dem Gemeindeverwalter/der Gemeindeverwalterin obliegt die administrative Verantwortung über das Gemeindepersonal.~~

2. Begründung des Dienstverhältnisses

~~Wählbarkeit~~ **Voraussetzung der Wahl oder Anstellung**

§ 9 ¹ Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse (Wählbarkeitsvoraussetzungen) erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.

² Anstellbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.

~~2.2 Wahlerfordernisse~~ **2.2 Anstellungserfordernisse**

§ 10 Die ~~Wahl~~**Anstellungs**voraussetzungen für die durch die Gemeinde zu besetzenden Stellen werden durch den Gemeinderat in den Stellenbeschreibungen definiert.

2.3 Wahlbehörde § 11 ¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. ² Wahlbehörden sind die in der Gemeindeordnung festgelegten Gremien. ³ Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen oder delegiert diese Aufgabe an die zuständige Fachkommission. 2.4 Provisorische Wahl und Probezeit § 12 ¹ Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 6 Monate provisorisch gewählt. ² Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden. ³ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.	2.3 Wahl- oder Anstellungsbehörde § 11 ¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. ² Wahl- und Anstellungsbehörden sind die in der Gemeindeordnung festgelegten Gremien zuständigen Stellen. ³ Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen oder delegiert diese Aufgabe an die zuständige Fachkommission. 2.4 Provisorische Wahl und Probezeit § 12 ¹ aufgehoben Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 6 Monate provisorisch gewählt. ² aufgehoben Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden. ³ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. ⁴ Die Probezeit im unbefristeten Anstellungsverhältnis dauert 3 Monate. Sie kann vertraglich a) um höchstens 3 Monate verlängert oder b) auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden. ⁵ Die Probezeit wird während einer Arbeitsverhinderung, insbesondere infolge Krankheit oder Unfall, unterbrochen und mit Wiederaufnahme der Arbeit fortgesetzt.
---	--

2.5 Definitive Wahl § 13 Vor Ablauf der Probezeit oder der provisorischen Wahl wählt die Wahlbehörde die Person definitiv oder löst das Dienstverhältnis auf. 2.6 Wiederwahl § 14 ¹ Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft. ² Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben. ³ Für Angestellte, die nicht auf bestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort. 3.1.5 Arbeitszeit § 20 ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit für die Beamten, Beamtinnen und Angestellten wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt. ² Der Gemeinderat bestimmt für bestimmte Dienstzweige die notwendigen Ansprechzeiten. Die betreffenden Dienstchefs sind anzuhören. Vor eidgenössischen Feiertagen ist der Schalterschluss um 16.00 Uhr. ³ Die Zeit von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr von Montag bis Freitag gilt als Gleitzeit. Angeordnete dienstliche Tätigkeiten vor 06.30 Uhr bzw. nach 19.30 Uhr gelten als zuschlagsfreie Arbeitszeit.	2.5 Definitive Wahl Anstellung § 13 Vor Nach Ablauf der Probezeit oder der provisorischen Wahl wählt die Wahlbehörde gelten die Personen als definitiv angestellt, falls die Gemeinde oder löst das Dienstverhältnis nicht auflöst. 2.6 Wiederwahl § 14 ¹ aufgehoben Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft. — ² aufgehoben Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben. — ³ aufgehoben Für Angestellte, die nicht auf bestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort. 3.1.5 Arbeitszeit § 20 ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit für die Beamten, Beamtinnen und Angestellten wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt. ² Der Gemeinderat bestimmt für bestimmte Dienstzweige die notwendigen Ansprechzeiten. Die betreffenden Dienstchefs Bereichsleitenden sind anzuhören. Vor eidgenössischen Feiertagen ist der Schalterschluss um 16.00 Uhr. ³ Die Zeit von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr von Montag bis Freitag gilt als Gleitzeit. Angeordnete dienstliche Tätigkeiten vor 06.30 Uhr bzw. nach 19.30 Uhr gelten als zuschlagsfreie Arbeitszeit.
--	--

⁴ Als Gleitzeit gelten die im Ermessen des Angestellten geleisteten Stunden in Abweichung zur vereinbarten Arbeitszeit.

3.1.6 Überstunden und Überzeit

§ 21 ¹ Erfordern dringende Arbeiten eine längere als die festgesetzte Arbeitszeit, sind die Beamten, Beamtinnen und Angestellten zur Leistung von Überzeitarbeit verpflichtet.

² Der Gleitzeitsaldo muss sich im Rahmen von + 50 / - 50 Stunden bewegen. Nur aus ganz wichtigen Gründen kann durch die Personalführung von dieser Begrenzung abgewichen werden.

³ Zeitguthaben, die am Jahresende die obere Begrenzung übersteigen, verfallen grundsätzlich ohne Entschädigung.

⁴ Bevor ein Dienstverhältnis aufgelöst wird, ist der Zeitsaldo auszugleichen.

3.2.2 Rechtsschutz

§ 33 Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

3.2.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 34 ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

⁴ Als Gleitzeit gelten die im Ermessen des Angestellten geleisteten Stunden in Abweichung zur vereinbarten Arbeitszeit.

3.1.6 Überstunden und Überzeit

§ 21 ¹ Erfordern dringende Arbeiten eine längere als die festgesetzte Arbeitszeit, sind die ~~Beamten, Beamtinnen und~~ Angestellten zur Leistung von Überzeitarbeit verpflichtet.

² Der Gleitzeitsaldo muss sich im Rahmen von + 50 / - 50 Stunden bewegen. Nur aus ganz wichtigen Gründen kann durch die Personalführung von dieser Begrenzung abgewichen werden.

³ Zeitguthaben, die am Jahresende die obere Begrenzung übersteigen, verfallen grundsätzlich ohne Entschädigung.

⁴ Bevor ein Dienstverhältnis aufgelöst wird, ist der Zeitsaldo auszugleichen.

3.2.2 Rechtsbeistand schutz

§ 33 Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand schutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

3.2.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 34 ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

² Beamte, Beamtinnen und Angestellte der Gemeinde sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen zu besuchen.

³ Der Gemeinderat regelt die anzurechnende Dienstzeit, die Kostenbeteiligung und eine allfällige Ausbildungsvereinbarung.

3.2.4 Mitarbeiterbeurteilung

§ 35 ¹ Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt. Die Beurteilung ist mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin zu besprechen.

² Die Beurteilungsgespräche sind schriftlich festzuhalten und von beiden Gesprächsteilnehmern zu unterschreiben. Beschwerdeinstanz ist der Gemeindepräsident.

3.2.5.1 Besoldungszusammensetzung

§ 36 Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung
- b) Erfahrungszuschlag
- c) 13. Monatslohn
- d) Kinderzulagen
- e) Teuerungszulage
- f) allfällige weitere Zulagen

² ~~Beamte, Beamtinnen und Angestellte der Gemeinde~~ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

³ Der Gemeinderat regelt die anzurechnende Dienstzeit, die Kostenbeteiligung und eine allfällige Ausbildungsvereinbarung, im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.

3.2.4 Mitarbeiterbeurteilung

§ 35 ¹ Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt. Die Beurteilung ist mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin zu besprechen.

² Die Beurteilungsgespräche sind schriftlich festzuhalten und von beiden Gesprächsteilnehmern zu unterschreiben. ~~Beschwerdeinstanz~~ Beschwerdeinstanz ist der Gemeindepräsident.

3.2.5.1 Besoldungszusammensetzung

§ 36 Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung
- b) Erfahrungszuschlag
- c) 13. Monatslohn
- d) ~~Kinder~~ Familienzulagen
- e) Teuerungszulage
- f) allfällige weitere Zulagen

3.2.5.2 Grundbesoldung § 37 ¹ Die Jahresgrundbesoldung der Beamten, Beamtinnen und Angestellten richtet sich nach Anhang 1 und 3 dieser Verordnung. ² Die Gemeindeversammlung setzt die Stundenlöhne der Aushilfen fest (Anhang 2 dieser Verordnung). ³ Die Gehälter beruhen auf dem Indexstand Mai 1993, 100 Punkte. § 38 ¹ Die Besoldung der Lehrkräfte richtet sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz sowie nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag. ² Die Besoldung der Musiklehrer richtet sich nach der „Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht“ (RRB vom 23. Mai 1995) und den „Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn“ vom 23. Mai 1995. ³ Die Lehrkräfte können bei Schulveranstaltungen auch ausserhalb des Stundenplanes zur Aufsicht ohne Entschädigung verpflichtet werden. 3.2.5.8 Kinderzulagen § 44 Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31.01.2007 ausgerichtet. 3.2.5.9 Teuerungszulagen § 45 ¹ Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Budget fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.	3.2.5.2 Grundbesoldung § 37 ¹ Die Jahresgrundbesoldung der Beamten, Beamtinnen und Angestellten richtet sich nach Anhang 1 und 3. dieser Verordnung. ² Die Gemeindeversammlung setzt die Stundenlöhne der Aushilfen fest sind (in Anhang 2 dieser Verordnung) geregelt. ³ Die Gehälter beruhen auf dem Indexstand Mai 1993, 100 Punkte. § 38 ¹ Die Besoldung der Lehrkräfte richtet sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz sowie nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag. ² aufgehoben Die Besoldung der Musiklehrer richtet sich nach der „Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht“ (RRB vom 23. Mai 1995) und den „Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn“ vom 23. Mai 1995. ³ Die Lehrkräfte können bei Schulveranstaltungen auch ausserhalb des Stundenplanes zur Aufsicht ohne Entschädigung verpflichtet werden. 3.2.5.8 KinderFamilienzulagen § 44 Die KinderFamilienzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31.01.2007 ausgerichtet. 3.2.5.9 Teuerungszulagen § 45 ¹ Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Budget fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.
--	---

² Die jährliche Teuerungszulage wird analog Kanton gemäss Artikel 17 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 1. Januar 2005 übernommen:

3.2.5.10 Treueprämien

§ 46 ¹ Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten erhalten bei der Gemeinde für geleistete Dienstjahre eine Treueprämie:

- a) nach 15 Dienstjahren; 5 Arbeitstage;
- b) nach 20 Dienstjahren; 15 Arbeitstage;
- c) nach 25 Dienstjahren sowie nach 5 weiteren Dienstjahren; 20 Arbeitstage;
- d) Übergangsregelungen.

² Der Bezug des Urlaubs kann ganz oder teilweise auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden, muss jedoch spätestens vor Entstehung des nächsten Urlaubsanspruchs bezogen werden.

³ Scheiden Arbeitnehmende vor Erreichen einer Treueprämie aus, erlischt der Anspruch.

⁴ Die Arbeitnehmenden können den bezahlten Urlaub ganz oder teilweise in Geld umwandeln lassen.

3.2.6 Ferien

§ 49 ¹ Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.

²~~aufgehoben~~ Die jährliche Teuerungszulage wird analog Kanton gemäss Artikel 17 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 1. Januar 2005 übernommen:

3.2.5.10 Treueprämien

§ 46 ¹ ~~Die Beamten, Beamtinnen und~~ Die Angestellten erhalten bei der Gemeinde für geleistete Dienstjahre eine Treueprämie:

- a) nach 15 Dienstjahren; 5 Arbeitstage;
- b) nach 20 Dienstjahren; 15 Arbeitstage;
- c) nach 25 Dienstjahren sowie nach 5 weiteren Dienstjahren; 20 Arbeitstage;
- ~~d) aufgehoben~~ Übergangsregelungen.

² Der Bezug des Urlaubs kann ganz oder teilweise auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden, muss jedoch spätestens vor Entstehung des nächsten Urlaubsanspruchs bezogen werden.

³ Scheiden Arbeitnehmende vor Erreichen einer Treueprämie aus, erlischt der Anspruch.

⁴ Die Arbeitnehmenden können den bezahlten Urlaub ganz oder teilweise in Geld umwandeln lassen.

3.2.6 Ferien

§ 49 ¹ ~~aufgehoben~~ Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.

² Arbeitnehmende haben Anspruch auf Ferien: a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden; 25 Tage; b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden; 23 Tage; c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden; 25 Tage; d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden; 30 Tage. ³ Der Schulhauswart hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen. ⁴ Tritt ein Funktionär im Laufe des Kalenderjahres ein oder aus, so werden die Ferien im Verhältnis zur Dienstzeit des betreffenden Jahres berechnet. ⁵ Der Zeitpunkt der Ferien ist mit den zuständigen Vorgesetzten zu vereinbaren. ⁶ Die Ferien sind grundsätzlich im Kalenderjahr zu beziehen. Sie dürfen ausnahmsweise mit Bewilligung des Vorgesetzten oder der Vorgesetzten auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, wenn zwingende betriebliche Gründe, Krankheit oder Unfall den ordentlichen Ferienbezug nicht zulassen. Übertragene Ferien sind spätestens bis am 30. April des folgenden Kalenderjahres zu beziehen. 3.2.7 Urlaub § 50 ¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen bezahlter Urlaub zu gewähren:	² Arbeitnehmende haben Anspruch auf Ferien: a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden; 25 Tage; b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden; 23 Tage; c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden; 25 Tage; d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden; 30 Tage. ³ Der Schulhauswart hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen. ⁴ Tritt ein Funktionär eine Person im Laufe des Kalenderjahres ein oder aus, so werden die Ferien im Verhältnis zur Dienstzeit des betreffenden Jahres berechnet. ⁵ Der Zeitpunkt der Ferien ist mit den zuständigen Vorgesetzten zu vereinbaren. ⁶ Die Ferien sind grundsätzlich im Kalenderjahr zu beziehen. Sie dürfen ausnahmsweise mit Bewilligung des Vorgesetzten oder der Vorgesetzten auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, wenn zwingende betriebliche Gründe, Krankheit oder Unfall den ordentlichen Ferienbezug nicht zulassen. Übertragene Ferien sind spätestens bis am 30. April des folgenden Kalenderjahres zu beziehen. 3.2.7 Urlaub § 50 ¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen bezahlter Urlaub zu gewähren:
---	---

a) eigene Hochzeit 5 Tage b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie und eines Geschwisters 1 Tag c) Niederkunft der Ehefrau oder (eingetragene) Lebenspartnerin 2 Tage d) Todesfall des Ehe - oder (eingetragene) Lebenspartners, Eltern oder Kinder 3 Tage e) Teilnahme an Beerdigungen naher und / oder verschwägerter Verwandter max. 1 Tag f) Wohnungsumzug 1 Tag g) bei dringlichen familiären Verpflichtungen bis 2 Tage pro Jahr h) Entlassung aus der Wehrpflicht 1 Tag ² Die Urlaubstage sind in direktem Zusammenhang zum Ereignis zu beziehen.	a) eigene Hochzeit 5 Tage b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie und eines Geschwisters 1 Tag c) Niederkunft der Ehefrau oder (eingetragene) Lebenspartnerin 2 Tage aufgehoben d) Todesfall des Ehe - oder (eingetragene) Lebenspartners, Eltern oder Kinder 3 Tage e) Teilnahme an Beerdigungen naher und / oder verschwägerter Verwandter max. 1 Tag f) Wohnungsumzug 1 Tag g) bei dringlichen familiären Verpflichtungen bis 2 Tage pro Jahr h) Entlassung aus der Wehrpflicht 1 Tag ² Die Urlaubstage sind in direktem Zusammenhang zum Ereignis zu beziehen.
3.2.8 Feier- und Freitage § 51 Als Feier- und Freitage gelten: a) Neujahr (1. Januar) b) Berchtoldstag (2. Januar) c) Karfreitag d) Ostermontag e) Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai) f) Auffahrt g) Pfingstmontag h) Fronleichnam	3.2.8 Feier- und Freitage § 51 Als besoldete Feier- und Freitage gelten: a) Neujahr (1. Januar) b) Berchtoldstag (2. Januar) c) Karfreitag d) Ostermontag e) Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai) f) Auffahrt g) Pfingstmontag h) Fronleichnam

i) Nationalfeiertag (1. August) k) Maria Himmelfahrt (15. August) l) Allerheiligen (1. November) m) 24. Dezember nachmittags n) Weihnachten o) Stefanstag (26. Dezember) p) Silvester Nachmittag (31. Dezember) 3.2.9.2 Pensionskasse § 53 ¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der beruflichen Vorsorge. ² Die Arbeitnehmenden werden bei einer anerkannten Pensionskasse versichert. ³ In begründeten Fällen können Arbeitnehmer auch bei anderen Pensionskassen versichert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. 3.2.9.4 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft § 55 ¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Darüber hinaus besteht Anspruch auf ein Krankentaggeld von 12 Monaten in der Höhe von 70% des im letzten Monat der Anstellung ausgerichteten Lohnes.	i) Nationalfeiertag (1. August) k) Maria Himmelfahrt (15. August) l) Allerheiligen (1. November) m) 24. Dezember nachmittags n) Weihnachten o) Stefanstag (26. Dezember) p) Silvester Nachmittag (31. Dezember) 3.2.9.2 Pensionskasse § 53 ¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der beruflichen Vorsorge. ² Die Arbeitnehmenden werden bei einer anerkannten Pensionskasse versichert. ³ In begründeten Fällen können Arbeitnehmer auch bei anderen Pensionskassen versichert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. ⁴ Die Prämienbeitragssätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmende richten sich nach dem jeweils gültigen Pensionskassenvertrag. 3.2.9.4 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft § 55 ¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Darüber hinaus besteht Anspruch auf ein Krankentaggeld von 12 Monaten in der Höhe von 70% des im letzten Monat der Anstellung ausgerichteten Lohnes.
---	---

² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit besteht der Anspruch auf die volle Besoldung während der ersten sechs Monate. ³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden. ⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet. ⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub. ⁶ Die Prämien für eine Krankentaggeldversicherung werden je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. 3.2.9.5 Mutterschaftsurlaub § 56 ¹ Die Arbeitnehmerinnen haben im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen. ² Im befristeten Arbeitsverhältnis besteht folgender Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub: a) im 1. Dienstjahr für die Dauer von 8 Wochen; b) im 2. Dienstjahr für die Dauer von 12 Wochen; c) ab dem 3. Dienstjahr wie beim unbefristeten Anstellungsverhältnis.	² Im provisorischen Dienstverhältnis und Während der Probezeit besteht der Anspruch auf die volle Besoldung während der ersten sechs Monate. ³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden. ⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet. ⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub. ⁶ Die Prämien für eine Krankentaggeldversicherung werden je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. 3.2.9.5 Mutterschaftsurlaub § 56 ¹ Die Arbeitnehmerinnen haben im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen. Dieser beginnt mit der Niederkunft. ² Im befristeten Arbeitsverhältnis besteht folgender Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub: a) im 1. Dienstjahr für die Dauer von 8 Wochen; b) im 2. Dienstjahr für die Dauer von 12 Wochen; c) ab dem 3. Dienstjahr wie beim unbefristeten Anstellungsverhältnis. ² Eine Mitarbeiterin mit befristeter Anstellung hat Anspruch auf einen besoldeten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Dieser beginnt mit der Niederkunft.
---	---

³ Wird das Anstellungsverhältnis infolge Mutterschaft aufgelöst, kann der Mutterschaftsurlaub frühestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bezogen werden. Der Anspruch erlischt in jedem Fall am Ende des Anstellungsverhältnisses. ⁴ Die Arbeitnehmerin vereinbart den Beginn des Mutterschaftsurlaubs mit dem oder der Vorgesetzten. In der Regel werden vier Wochen des Urlaubs vor dem voraussichtlichen Niederkunftstermin bezogen. Der Mutterschaftsurlaub beginnt spätestens mit der Niederkunft. Vorbehalten bleibt Absatz 5. ⁵ Der Mutterschaftsurlaub wird um die Dauer krankheitsbedingter Absenzen gekürzt, die in den vier Wochen vor dem voraussichtlichen Niederkunftstermin eintreten. Feiertage und Urlaube, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubs fallen, können weder vor- noch nachbezogen werden. ⁶ Der Bezug eines Mutterschaftsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches.	^{2bis} Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung. ^{2ter} Im Falle des Todes des andern Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Mitarbeiterin Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub; sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen. ³ Wird das Anstellungsverhältnis infolge Mutterschaft aufgelöst, kann der Mutterschaftsurlaub frühestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bezogen werden. Der Anspruch erlischt in jedem Fall am Ende des Anstellungsverhältnisses. Wird das Anstellungsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes. ⁴ aufgehoben Die Arbeitnehmerin vereinbart den Beginn des Mutterschaftsurlaubs mit dem oder der Vorgesetzten. In der Regel werden vier Wochen des Urlaubs vor dem voraussichtlichen Niederkunftstermin bezogen. Der Mutterschaftsurlaub beginnt spätestens mit der Niederkunft. Vorbehalten bleibt Absatz 5. ⁵ Der Mutterschaftsurlaub wird um die Dauer krankheitsbedingter Absenzen gekürzt, die in den vier Wochen vor dem voraussichtlichen Niederkunftstermin eintreten. Feiertage und Urlaube, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubs fallen, können weder vor- noch nachbezogen werden. Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden. ⁶ Der Bezug eines Mutterschaftsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches. 3.2.9.5^{bis} Urlaub des anderen Elternteils § 56^{bis} ¹ Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils von zwei Wochen hat:
---	---

	a) der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird; b) die Mitarbeiterin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist. ² Der Urlaub muss innert der sechs Monate nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist steht während des Urlaubs nach § 56^{ter} still. ³ Der Urlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden. 3.2.9.5^{ter} Im Falle des Todes der Mutter § 56^{ter} ¹ Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen; dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden. ² Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird. ³ Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach § 56 Abs. 2^{bis} verlängert sich der Urlaub nach Absatz 1 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen. 3.2.9.5^{quater} Urlaub für Kinderbetreuung § 56^{quater} ¹ Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. ² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
--	---

4. Auflösung des Dienstverhältnisses 4.1 Grundsatz § 58 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird; b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt; c) die Stelle aufgehoben wird; d) die Altersgrenze erreicht wird; e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen; f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.	³ Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen. ⁴ Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. ⁵ Der oder die Vorgesetzte ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren. 3.2.9.5^{quinquies} Adoptionsurlaub § 56^{quinquies} ¹ Nimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ein Kind zur Adoption auf, so hat sie oder er bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäss Artikel 16t EOG Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von zwei Wochen. ² Der Adoptionsurlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. ³ Er kann von einem Elternteil bezogen oder unter den Eltern aufgeteilt werden. Ein gleichzeitiger Bezug ist ausgeschlossen. ⁴ Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. 4. Auflösung des Dienstverhältnisses 4.1 Grundsatz § 58 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird; b) der oder die Angestellte oder die WahlAnstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt; c) die Stelle aufgehoben wird; d) die Altersgrenze erreicht wird; e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen; f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.
--	--

4.3 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

§ 60 ¹Für das Beamtenverhältnis gilt keine Probezeit.

² Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

³ Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

⁴ Die Probezeit im unbefristeten Anstellungsverhältnis dauert 3 Monate. Sie kann vertraglich

- a) um höchstens 3 Monate verlängert oder
- b) auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.

⁵ Die Probezeit wird während einer Arbeitsverhinderung, insbesondere infolge Krankheit oder Unfall, unterbrochen und mit Wiederaufnahme der Arbeit fortgesetzt.

⁶ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

4.4 Kündigung durch Arbeitgeber

§ 61 ¹ Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 61.

² Die Kündigung ist zu begründen.

4.3 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

§ 60 ¹Für das Beamtenverhältnis gilt keine Probezeit.

² ~~Definitiv gewählte~~ Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

³ Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

⁴ ~~aufgehoben~~ Die Probezeit im unbefristeten Anstellungsverhältnis dauert 3 Monate. Sie kann vertraglich

- ~~a) um höchstens 3 Monate verlängert oder~~
- ~~b) auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.~~

⁵ ~~aufgehoben~~ Die Probezeit wird während einer Arbeitsverhinderung, insbesondere infolge Krankheit oder Unfall, unterbrochen und mit Wiederaufnahme der Arbeit fortgesetzt.

⁶ ~~Definitiv gewählte~~ Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

4.4 Kündigung durch Arbeitgeber

§ 61 ¹ Die ~~Anstellungsbehörde~~ kann das ~~provisorische Beamtenverhältnis sowie Angestelltenverhältnis~~ kündigen. Die Fristen richten sich nach ~~§ 61~~ **§ 60**.

² Die Kündigung ist zu begründen ~~und das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten.~~

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

4.7 Nichtwiederwahl

§ 64 ¹ Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder ungenügender Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

² Dazu ist in der Regel

- a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
- b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
- c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

³ Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

4.8 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

§ 65 Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

4.9 Erreichen der Altersgrenze

§ 66 ¹ Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Gemeinde endet auf Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das ordentliche AHV-Alter erreicht. Das Anstellungsverhältnis kann mit Einverständnis des Arbeitnehmers um höchstens 1 Jahr, bzw. bei Lehrkräften auf das Ende des Schuljahres, verlängert werden.

² Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

⁴ Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt.

4.7 Nichtwiederwahl

§ 64 ¹ ~~aufgehoben~~ Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder ungenügender Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

~~² aufgehoben~~ Dazu ist in der Regel

- ~~a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;~~
- ~~b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;~~
- ~~c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.~~

³ ~~aufgehoben~~ Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

4.8 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

§ 65 ~~Beamte, Beamtinnen und Angestellte~~ können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

4.9 Erreichen der Altersgrenze

§ 66 ¹ ~~Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Gemeinde endet auf Ende des Monats, in dem der/die Arbeitnehmer/in das ordentliche AHV-Alter erreicht.~~ **Für das Gemeindepersonal endet das Anstellungsverhältnis** Das Anstellungsverhältnis kann mit Einverständnis des Arbeitnehmers um höchstens 1 Jahr, bzw. bei Lehrkräften auf das Ende des Schuljahres, verlängert werden.

² ~~aufgehoben~~ Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

4.10 Auflösung aus wichtigen Gründen § 67 ¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint. ³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung. 4.11 Wegfall der Wählbarkeit § 68 ¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. ² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen. 5. Rechtsmittel § 69 Beim Volkswirtschaftsdepartement kann Beschwerde geführt werden gegen a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden; b) die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995; d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und -stufen; e) Disziplinar massnahmen.	4.10 Auflösung aus wichtigen Gründen § 67 ¹ Das Dienstverhältnis Anstellungsverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des DienstAnstellungsverhältnisses unzumutbar erscheint. ³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung. 4.11 Wegfall der Wählbarkeit § 68 ¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. ² aufgehoben Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen. 5. Rechtsschutz mittel § 69 ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz. Beim Volkswirtschaftsdepartement kann Beschwerde geführt werden gegen a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden; b) die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995; d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und -stufen; e) Disziplinar massnahmen.
---	---

6.2 Subsidiäres Recht § 71 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das Dienstrecht des Kantons (Gesetz über das Staatspersonal, Gesamtarbeitsvertrag) und Bundes, wo auch diese fehlen, sind sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) anwendbar. 6.4 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt § 73 ¹Diese DGO mit den Anhängen 1 - 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2018 in Kraft. ²Die Teilrevision im § 73 sowie im Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. August 2021 in Kraft.	²Gegen folgende personalrechtlichen Verfügungen kann direkt beim Departement Beschwerde erhoben werden: a) Nichtwiederwahlen, die nicht an der Urne gefasst wurden; b) Kündigungen von Anstellungsverhältnissen; c) Entlassungen aus wichtigen Gründen. 6.2 Subsidiäres Recht § 71 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das Dienstrecht des Kantons (Gesetz über das Staatspersonal, Gesamtarbeitsvertrag) und Bundes, wo auch diese fehlen, sind sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) anwendbar. 6.4 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt § 73 ¹Diese DGO mit den Anhängen 1 - 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2018 in Kraft. ²Die Teilrevision im § 73 sowie im Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. August 2021 in Kraft. ³ Die Teilrevision im Ingress sowie der §§ 4 Abs. 2+3, 5 Abs. 3, 6 Abs. 1+3, 9 Abs. 2, 10, 11 Abs. 1 bis 3, 12 Abs. 1+2, 4+5, 13, 14 Abs. 1 bis 3, 20 Abs. 1+2, 21 Abs. 1, 33, 34 Abs. 2+3, 35 Abs. 2, 36 lit. d, 37 Abs. 1+2, 38 Abs. 1+2, 44, 45 Abs. 2, 46 Abs. 1 + Abs. 1 lit. d, 49 Abs. 1+4, 50 Abs. 1 lit. c, 51, 53 Abs. 4, 55 Abs. 1+2, 56 Abs. 1+2, 2^{bis + ter}, 3-6, 56^{bis - quinquies}, 58 lit. a+b, 60 Abs. 2, 4 bis 6, 61 Abs. 1,2 + 4, 64 Abs. 1 bis 3, 65, 66 Abs. 1+2, 67 Abs. 1+2, 68 Abs. 2, 69 Abs. 1+2, 71, 73 Abs. 3 sowie im Titel 2.2., 2.3, 2.4, 2.5., 3.2.2., 3.2.5.8., 3.2.9.5^{bis - quinquies} und 5. und im Anhang I bis Anhang III der Dienst- und Gehaltsordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026 beschlossen und vom
--	---

	Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2026 in Kraft. Änderungen: ¹§ 73 und Anhang 1 DGO Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2021 und genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 30. November 2021 ² Die Teilrevision im Ingress sowie der §§ 4 Abs. 2+3, 5 Abs. 3, 6 Abs. 1+3, 9 Abs. 2, 10, 11 Abs. 1 bis 3, 12 Abs. 1+2, 4+5, 13, 14 Abs. 1 bis 3, 20 Abs. 1+2, 21 Abs. 1, 33, 34 Abs. 2+3, 35 Abs. 2, 36 lit. d, 37 Abs. 1+2, 38 Abs. 1+2, 44, 45 Abs. 2, 46 Abs. 1 + Abs. 1 lit. d, 49 Abs. 1+4, 50 Abs. 1 lit. c, 51, 53 Abs. 4, 55 Abs. 1+2, 56 Abs. 1+2, 2^{bis + ter}, 3-6, 56^{bis - quinquies}, 58 lit. a+b, 60 Abs. 2, 4 bis 6, 61 Abs. 1,2 + 4, 64 Abs. 1 bis 3, 65, 66 Abs. 1+2, 67 Abs. 1+2, 68 Abs. 2, 69 Abs. 1+2, 71, 73 Abs. 3 sowie im Titel 2.2., 2.3, 2.4, 2.5., 3.2.2., 3.2.5.8., 3.2.9.5^{bis – quinquies} und 5. und im Anhang I bis Anhang III beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2026 und genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom xx.xx.2026.
--	---